

Betrifft: Einrichtung des Ghettos in der Stadt Lodsch.

Die mit dem Handel und Industrie und Handelskammer in der Stadt Lodsch Geführten Besprechungen bezüglich der Übernahme der bei der Einrichtung des Ghettos in der Stadt Lodsch frei werdenden Werte, ganz gleich welcher Art, hatten folgendes Ergebnis:

Es muss zunächst einmal klar gestellt werden, welche Werte zu erfassen sind, ob die in dem als Ghetto abgegrenzten Bezirk lagernden oder die ausserhalb des Bezirk lagernden und nicht durch den Umzug der Juden frei werden, oder ob gleichzeitig beide Bezirke erfasst werden sollen.

Von den Vertrauensleuten des hiesigen Handels ist daraufhingewiesen worden, dass gerade in dem als Ghetto abgegrenzten Teil die grossen Werte liegen, weniger Nahrungs- und Genussmittel, als Spinnstoff- und Lederwaren. Von den Spinnstoffreserven der Stadt Lodsch sollen angeblich über 60% in diesem Bezirk liegen. Es kann wohl kaum beansichtigt sein, dass diese enormen Werte bei der Abgrenzung des Ghettos innerhalb dieses Bezirkes bleiben. Sie werden vielmehr, so weit wie irgend möglich, erfasst und in Sammelagern ausserhalb des Ghettos untergebracht werden müssen. Die Räumlichkeiten der als Treuhändlergesellschaft fungierenden Wareneinkaufsgenossenschaft reichen hierzu auch nicht annähernd aus und müssen demnach leerstehende Fabrik- und Versammlungsräume freigemacht und als Lagerräume verwendet werden.

Um ein Verschleppen und Verschleudern der in jüdischen Händen befindlichen Wertgegenstände zu verhindern, ist es notwendig, dass, bevor der Umzug der Juden beginnt, alle noch nicht mit Treuhändlern besetzten jüdischen Betriebe und Geschäfte sowie Lager, auch Etagengeschäfte, von einer umgehend aufzustellenden Treuhänderorganisation erfasst und beaufsichtigt werden. Hierzu sind folgende Sofortmassnahmen notwendig: Herausgabe einer Verordnung, nach der sämtliche Hausbesitzer

(auch Juden) binnen 3 Tagen bei dem für das betreffende Grundstück zuständige Polizeirevier anzugeben haben, welche noch nicht mit den Treuhändlern jüdischen Betriebe, Ladengeschäfte, Warenlager und Etagengeschäfte innerhalb des betreffenden Grundstückes vorhanden sind, wer der Besitzer ist und welcher Art von Waren dort lagern. Die Polizeireviere haben diese Meldungen Strassenweise zu sammeln und binnen 24 Stunden an die Industrie- und Handelskammer abzuliefern. Diese hat die Angabe nach einzelnen Branchen zu trennen. Inzwischen muss bei der Industrie- und Handelskammer eine sogenannte Treuhänderorganisation aufgestellt werden (für jeden Handelszweig ein Obmann), der die nach den einzelnen Branchen getrennten Angaben zu übergeben sind. Die Obmänner der einzelnen Fachgruppen wählen dann in kürzester Frist aus den Reihen der Volksdeutschen zuverlässiger Personen aus dem betreffenden Fach, die damit beauftragt werden eines oder mehrere der in Betracht kommenden Judengeschäfte pp, schon vor dem Auszug der Juden treuhänderisch zu erfassen nach erfolgtem Auszug die Schlüssel an sich zu nehmen und für die Sicherstellung der Werte Sorge zu tragen (Bestandsaufnahme und dergl.). Nachdem alle Werte, die die Juden ausserhalb des Ghettos zurücklassen, von treuhänderisch eingesetzten Personen erfasst sind, hatte die Industrie- und Handelskammer bzw. die Wareneinkaufszentrale weitere Massnahmen zu treffen, um entweder diejenigen jüdischen Geschäfte, die volkswirtschaftlich wichtig sind, zu erhalten und mit Volksdeutschen zu besetzen oder die nicht lebenswichtigen Geschäfte zu schliessen und die Waren in grossen Warenzentralen zu erfassen.

Ausser Handelsgeschäften, Warenlagern und Handwerksbetrieben ist vor allen Dingen auch an die Erfassung der grossen, ausserhalb des Ghettos liegenden, Fabrikationsbetriebe ohne Treuhänder und an die jüdischen Grundstücke zu denken. Für die Aufstellung der Treuhänderorganisation, ist im Benehmen mit Vertrauensleuten des Handels bereits eine Liste zuverlässiger Volksdeutscher Personen aufgestellt worden und liegt hierbei.

Für die Leitung der Durchzuführenden Massnahmen mache ich folgende, mit den hiesigen örtlichen Verhältnissen sehr gut vertrauten, zuverlässige volksdeutsche Vertrauensleute namhaft:

1. Kaufmann Ludwig Kuk, Petrikauerstr. 121 W. 6.
2. Kaufmann Eduard Kurt, Radwanskastr. 4a.

Diese Personen sind bereits längere Zeit schon als Vertrauensleute des Polizeipräsidium tätig und als unbedingt zuverlässig bekannt.

Lodsch, den 16. Januar 1940.

Sitzungsprotokoll vom 16. 1. 40.

Es wurde zunächst an Hand des Stadtplanes die genaue Grenze des Gettos festgestellt und derbei erwogen, wie die Umsiedlung der deutschen Geschäfte vor sich gehen sollte. Ein Vorschlag ging dahin eine Zentrallstelle zu schaffen für eine planmässige Unterbringung dieser Geschäfte, und zwar in Verbindung mit dem Polizeipräsidenten. Unter Umständen könnten jüdische Geschäfte schon vorzeitig frei gemacht werden, um die ausziehenden deutschen Geschäfte unterzubringen. Hierbei wurden dann die Transportfragen erörtert. Den Transport bewerkstelligen könnten nach vorheriger Rücksprache mit den zuständigen Stellen evtl. Arbeitsdienst und N. S. K. K. Zwecks Bereitstellung von Fahrzeugen müsse Rücksprache genommen werden mit der Fahrbereitschaftsstelle, Herrn Scharf, beim Regierungspräsidium, ferner mit Spediteuren zwecks Zurverfügungstellung von Möbelwagen. Evtl. müsse man auf die Pferde und Wagen der Wolhyniendeutschen zurückgreifen. Herr Leo Brauer nimmt Rücksprache mit der SS., wieviel Wagen zur Verfügung gestellt werden können. Die gesammte Erfassungszentrale soll bei Leo Brauer sein. U. a. sollen 30 Polizeibeamte zur Verfügung gestellt werden. Verbindungsmann bei der Polizei ist Herr Geert, bei der Treuhandstelle Ost Herr Warenholtz. Ausserdem sollen die einzelnen Obleute der Gruppen die Zahl der Personen angeben, die sie zur Verfügung stellen können.

Zur Sicherstellung der Lebensmittel wurde Herr Anke verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Lebensmittel an eine Stelle

kommen, wo sie sachgemäss untergebracht werden können. Es muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass keine Lebensmittel verkommen. Die Aufnahme in den Geschäften finden durch den entsprechenden Lebensmittelmann und einen Polizisten statt. Es besteht bei den beteiligten Stellen Übereinstimmung darüber, dass Lebensmittel nur abtransportiert werden sollen, soweit es mit den hygienischen Anforderungen in Einklang zu bringen ist, also beispielweise Konserven, überhaupt Lebensmittel in geschlossenen Packungen.

Für die Erfassung der Bekleidungswaren, also Textilwaren, Schuhwaren usw. wird die Lodscher Warenhandelsgesellschaft eingesetzt, mit der die Einzelheiten abgestimmt werden müssen, evtl. auch in Form einer Dienstanweisung. In die Dienstanweisung für die Lodscher Warenhandelsgesellschaft soll aufgenommen werden, dass der Begriff „Bekleidungswaren“ weit zu ziehen ist, dass hierunter auch alle Roh- und Halbfertigwaren fallen, die mit der Bekleidungsindustrie irgendwie in Verbindung stehen. Auch Leder fällt hierunter.

Herr Grund wird zusammen mit Herrn Somya die Regelung der Übernahme von Eisenwaren, Küchengeräten, Haushaltsgeräten usw. übernehmen. Das gleiche gilt für elektrotechnische Geräte.

Herr Kurt Brauer setzt sich mit den für den Einzelhandel in Frage kommenden Obleuten in Verbindung, die möglichst durch einen Besuch dieses Viertels sich davon überzeugen, ob Geschäfte vorhanden sind, bei denen der Abtransport von Waren sich lohnt.

Die Obleute müssen vorher darauf hingewiesen werden, dass alles unbedingt geheim gehalten wird, was ihnen mitgeteilt wird.

Mit SS.-Obersturmbannführer Bartsch Rücksprache nehmen wegen der zu übernehmenden Apotheken in Ghetto. 4 Apotheken sollen im Ghetto bestehen bleiben.

Zusammengefasst: Herr Anke ist Sachbearbeiter für den Lebensmittelhandel insgesamt.

Herr Grund ist zuständig für den Grosshandel mit Ausnahme des Lebensmittelgrosshandels.

Herr Kurt Brauer für den gesamten Eisenhandel mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels.

Alle Herren setzen sich umgehend mit den einzelnen Obleuten ihrer Gruppe in Verbindung und fordern von diesem die erforderliche Anzahl Fachkräfte aus den Geschäften bzw. den Firmen an, die für einen noch näher zu bestimmenden Tag zur Arbeitsleistung herangezogen werden sollen. Die einzelnen Gruppen bzw. Obleute stellen fest, wieviel Geschäfte in ihrer Sparte geräumt werden müssen, wieviel Kräfte an Volksdeutschen hierfür erforderlich sind, um in Verbindung mit Organen der Polizei die Bestandsaufnahme, Räumung und Abtransport der Waren durchzuführen.

Sie stellen sodann fest, wieviel dieser erforderlichen Kräfte sie aus ihrem Kreise stellen können. Die mit der Durchführung beauftragten Personen erhalten sodann vorher eine Dienstanweisung mit Zeitplan. Die Gruppe ist verantwortlich für die Durchführung der Aktion, was Zeit, Ordnungsmässigkeit angeht.

Ob und welche Industrie im Ghetto noch vorhanden ist, soll festgestellt werden durch den Verband Lodscher Industrieller.

Mit Rücksicht darauf, dass eine Reihe Volksdeutschen Hausbesitzer im Ghetto sein wird, soll mit der Stadt Führung genommen werden, ob und welche anderen Häuser der abziehenden deutschen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden können.

Dabei ist anzustreben, dass Verbot der Verwertung jüdischen oder polnischen Vermögens für diesen Sektor aufgehoben wird.

Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass in den volksdeutschen Kreisen mit Rücksicht auf eine etwaige Nichtregelung dieser Frage Beunruhigung entsteht. Federführend müsste hierfür die Stadt sein. Ein Verbindungsmann der Stadt zur Zentralstelle bei der Industrie- und Handelskammer ist zu bestimmen.

Bevor die Räumungsaktion des Ghettos einsetzt, findet der Umzug der jüdischen Bevölkerung aus der Stadt in das Ghetto statt. Es werden infolge dessen genau nach dem Schema der

Räumungsaktion die einzelnen Gruppen von Handel und Gewerbe eingesetzt zur Erfassung des Inhalts der Geschäfte soweit die Geschäfte nicht erhalten bleiben bzw. Volksdeutsche und Balten diese Geschäfte übernehmen sollen. Es muss Vorsorge getroffen werden für die zentrale Lagerung des Inhaltes aller der Geschäfte, die nicht erhalten bleiben. Diejenigen Geschäfte, die erhalten bleiben, müssen eine Bewachung erhalten, um Plünderungen vorzubeugen. Auch hier muss auf alle Fälle auf Bestandsaufnahme gesehen werden.

Die aus dem Ghetto herauszunehmende polnische Bevölkerung müsste zweckmässigerweise in einem fest zu legenden Stadtteil von Lodsch solche Wohnmöglichkeiten erhalten, dass sie ihre Möbel dahin mitnehmen kann. Zu klären bleibt die Frage, ob auch polnische Warenvorräte, gewerbliche Einrichtungen pp. bei Räumung des Ghettos beschlagnahmt und weggenommen werden sollen oder ob der Pole an seinem neuen Wohnsitz die Möglichkeit zur Ausübung seiner bisherigen Betätigung behalten soll. Rückfrage beim Regierungspräsidenten übernimmt die H.T.O.

Die Frage bezüglich der Lumpen, Schrot pp. unterliegt späterer Regelung.

Nächste Besprechung Mittwoch vormittag 10 Uhr bei der Stadt (17. I. 1940).

Obleute — Besprechung am Montag, den 22. I. 40. um 4 Uhr.

Es bestand Übereinstimmung darüber, dass es Sache der Industrie und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer ist, nicht nur Warenbestände, sondern auch erhaltenswerte gewerbliche Einrichtungen abzutransportieren (wie z. B. Registrierkassen, Wagen, Gewichte, wertvolles Ladeninventar pp.). Die Stadt wird sich um den Abtransport erhaltenswerter Wohnungseinrichtungen kümmern.

Die jetzt schon im Gange befindliche fortlaufende Schliessung jüdischer Geschäfte wird in Zukunft so gehandhabt, dass die Bestandsaufnahme von 2 Personen unterschrieben an die Industrie- und Handelskammer geleitet wird und von dort an die Haupttreuhandstelle. Die Waren werden in den Sammellager eingelagert.

gert. Der Erlös nach Verwertung wird auf Bankkonten der H.T.O. überwiesen.

Zu den Lebensmitteln gehören auch Seife, Petroleum und alle Artikel, die irgend wie in einem Kolonialwarengeschäft geführt werden. Zentrallager: Börnerplatz 1/2. Die H.T.O. setzt dorthin einen Mann als Kontrollorgan.

Unter die Gruppe Drogen und Chemikalien fallen alle Waren, die als Drogen, Chemikalien, gesundheitliche Artikel, Parfümerien usw. geführt werden, also auch Schönheitsmittel usw. Es fallen nicht hierunter die technischen Chemikalien und technische Rohstoffe, die von den Fabriken geführt werden.

Die entgeltliche Regelung hierüber soll in einer gemeinschaftlichen Besprechung mit Obersturmbannführer Bartsch besprochen werden.

Ausserdem soll ein Lager eingerichtet werden für diverse Artikel, u.a. Eisenwaren, Küchengeräte, Haushaltsgeräte, Keramik, Porzellan. Die H.T.O. bestimmt nach Möglichkeit einiger Lagerverwalter.

Es muss ein Verbindungsmann von Reichsführer gestellt werden, dessen Aufgabe es ist, Silber, Edelmetalle, Gold, Kunstgegenstände pp. zu erfassen.

Lodsch, 16. I. 40.

Cały majątek ludności żydowskiej na terytoriach wcielonych do Rzeszy uległ konfiskacie.

Prawo do konfiskat i grabieży miał przede wszystkim Himmler, jako RF SS, szef niemieckiej policji i jako komisarz dla umocnienia Niemczyzny (tajny dekret Führera z 7. X. 1939 r. oraz tajny okólnik Himmlera z 16. XII. 1939 r.) i wszystkie podległe mu władze policyjne. On był kierownikiem akcji wysiedleńczej ludności żydowskiej i polskiej z ziem zachodnich i z tego też tytułu posiadał on prawo rekwizycji wszelkiego mienia na ziemiach okupowanych.

Prawo do konfiskat miał także Göring. Przede wszystkim powierzono jemu przeprowadzenie 2-go i 3-go planu czteroletniego w Rzeszy (R. G. Bl. 1936 I s. 887 i 1940, I s. 1395), które miały na celu zdobycie niezależności surowcowej. Jako pełnomocnik planu czteroletniego był naczelnym kierownikiem wszystkich gałęzi zarządu państwowego w zakresie gospodarczym. Lecz Göring był również przewodniczącym Rady Ministrów dla obrony Rzeszy (Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung), której zadaniem było jednolite kierownictwo administracją i gospodarką wojenną. Z tych dwóch funkcji wypływały nadzwyczajne pełnomocnictwa Göringa.

Rozporządzeniem z 28. XI. 1939 r. Göring polecił wszystkie zajęte surowce, półfabrykaty i wyroby gotowe postawić do dyspozycji niemieckiej gospodarki wojennej (Erlass des Vorsitz. des Ministerrats f. d. Reichsverteid. über d. Rohstofffassung in d. ehemaligen pol. Gebieten). Dla lepszej